

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Es fehlt dem Richteramte an der rechten Entrüstung gegen Rohheit und Schlechtigkeit — darin liegt's.

Exempla sunt odiosa — sehen wir aber nur die in Folge der letzten Börsenkrisis zu Tage gekommenen Zustände, die nicht über Nacht entstanden, sondern sich aus den Verhältnissen ausgebildet haben; — sehen wir den Proceß Ofenheim mit allen dabei betheiligten Personen.

Das Richteramt hat durchaus nicht bloß die Aufgabe, die einzelnen Fälle zu erledigen, um gut oder schlecht aus der Reihe der Streitigen zu schaffen, sondern es soll zwar vor Allem den einzelnen Fall, dem materiellen Rechte entsprechend, entscheiden, aber auch damit für die Achtung vor dem Gesetze sorgen und durch eine unerbittliche Strenge einen moralischen Einfluß üben.

Es kann durch eine consequente, dem Geiste einer auf sittlichen Grundlagen basirten Gesetzgebung entsprechende Auslegung und Anwendung des Gesetzes und durch die Hervorhebung dieser sittlichen Grundlagen mächtig zur Hebung und Stärkung des Rechtsbewußtseins, sowie Achtung des Gesetzes im Volke beitragen.

Diese fortwährende, von einem idealen Geiste erfüllte Rechtsanwendung ist die ethische Aufgabe des Richteramtes.

Die Oeffentlichkeit des Verfahrens dient nicht bloß zum Schutze der rechtsuchenden Parteien gegen Willkür, sondern zur Erziehung des Volkes durch Anregung und Stärkung des Rechtsinnes, was aber durch eine mattherzige Anwendung des Gesetzes wenig oder gar nicht erreicht wird.

Wir müssen uns eben darauf einrichten, daß in der Zukunft bei der Mehrheit des Volkes nur der äußere Zwang mehr hilft, dieser muß aber dann ein unnachsichtlicher und energischer sein.

Jede Uebertretung des Gesetzes, vor Allem Verletzung des Glaubens und der Treue im Verkehre und ganz besonders energisch die Behauptung einer Unwahrheit vor Gericht (nach Umständen auch die im Civilproceß) müssen gestraft und der Schuldige civilrechtlich ausgiebig verantwortlich gemacht werden.

Die Feuerbach'sche Abschreckungstheorie wurde mit Recht abgelehnt, aber diese Ablehnung berechtigt nicht zu einer Strafrechtspraxis, die das Gegentheil, nämlich das Bestreben zeigt, durch milde Strafen vom Begehen strafbarer Handlungen nicht abzuschrecken.